

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“
an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– BPOSport –**

Vom 15. Januar 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – BPOSport – vom 9. Mai 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Halbsatz 2 wird nach den Worten „der Nachweis kann“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Worten „mit berufsfeldorientierten Schwerpunkten in den Bereichen Gesundheit“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

(2) Nach den Worten „Bereichen Gesundheit, Bildung“ (neu) werden die Worte „und Leistung“ angefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Worten „zwischen den“ wird das Wort „beiden“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

(2) Nach der Nennung des ersten Schwerpunktes „Bildung im organisierten Sport“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

(3) Nach der Nennung des zweiten Schwerpunktes „Bewegungsbezogenes betriebliches Gesundheitsmanagement“ werden die Worte und Zeichen „und „Leistung im Sport““ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift der Regelung werden nach dem Wort „**Regelstudienzeit**“ ein Komma und das Wort „**Studienbeginn**“ eingefügt.

b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „umfasst die Prüfungen“ die Worte „in den Modulen“ eingefügt.

c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Das Studium kann grundsätzlich nur zum Sommersemester begonnen werden. ²Abweichend von Satz 1 ist ein Studienbeginn zum Wintersemester in der Regel für diejenigen Studierenden möglich, die aufgrund der Anerkennung ihrer bisherigen Leistungen in ein höheres Fachsemester eingestuft werden können.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und erhält folgende neue Fassung:

„(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wahl(pflicht)bereich können in Englisch abgehalten werden. ³Näheres regeln die **Anlage** und das Modulhandbuch. ⁴Soweit nichts anderes bestimmt ist, folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ durch die Worte „bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und / oder Studienleistungen“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Insbesondere sind auch Praktikumsleistungen möglich, welche in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben sowie Berichte und Seminararbeiten vorsehen. ⁴Weiterhin können Seminarleistungen (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) gefordert werden. ⁵Die konkrete Form und der Umfang der in Sätzen 3 und 4 genannten Prüfungen sind der **Anlage** zu entnehmen. ⁶Prüfungsleistungen werden benotet. ⁷Bei Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.“

c) In Abs. 4 werden die Worte „Universität Erlangen-Nürnberg“ durch das Wort „FAU“ ersetzt und nach den Worten „FAU voraus“ (neu) das Zeichen „;“ und die Worte „dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen im Sinne des § 28“ angefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Gleiches gilt in Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 3 für die Wertung einer bereits verbindlich angemeldeten bzw. im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 2 bereits erbrachten Prüfungs- bzw. Studienleistung; wird die Teilnahmeverpflichtung nicht erfüllt, so gilt die entsprechende Leistung als „nicht bestanden“.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Im Rahmen von Exkursionen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie nach dem Wort „Praktika“ die Worte „und Blockseminaren“ gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

- b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit“ die Worte „ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. ⁴Es“ eingefügt.

6. Die Regelung in § 9 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Organisation der Prüfungen und die Bestellung der Prüfenden ist der Prüfungsausschuss nach § 11 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie vom 27. September 2007 – **ABMStPO/Phil** – in der jeweils geltenden Fassung zuständig.“

7. § 10 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen entsprechend des Studienverlaufsplans in der **Anlage** nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht. ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 gelten die Studierenden in Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen die Prüfung an die personalisierte Vergabe eines Themas gebunden ist, im Zeitpunkt der Themenvergabe als verbindlich zur Prüfung angemeldet; ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen nach Abs. 3 Sätzen 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.“

(3) ¹Unbeschadet der Fristen nach §§ 8, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch von gemäß Abs. 2 angemeldeten Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Abweichend von Satz 1 ist ein Rücktritt von mehrteiligen Prüfungen ohne Angabe von Gründen nur bis zum Ende des dritten Werktags vor dem Tag der Erbringung der ersten Prüfungs- bzw. Studienleistung möglich; im Übrigen bleibt Satz 1 unberührt.“

³In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁴Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁵Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁶Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 12 Abs. 1.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „die in Studiengängen“ die Worte „an der FAU oder“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden am Ende ein Komma und die Worte „**Ausschluss von der weiteren Teilnahme**“ angefügt.

b) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (vgl. § 10 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; § 10 Abs. 3 Sätze 3 – 5 gelten entsprechend. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.“

c) In Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Das Prüfungsamt führt ein Verzeichnis der Studierenden, die wegen Täuschung eine Prüfung nicht bestanden haben.“

d) Der bisherige Abs. 2 Satz 3 wird zu Abs. 3.

- e) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und es werden nach den Worten „Verstößen im Sinne des Abs. 2“ die Worte und die Ziffer „oder Abs. 3“ eingefügt.

10. In § 14 Abs. 1 werden nach den Worten „oder einzelne Teile derselben wiederholt“ die Worte „wird bzw.“ eingefügt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden am Ende ein Komma und die Worte „**Antwort-Wahl-Verfahren**“ angefügt.

- b) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) In der schriftlichen Prüfung (insbesondere Klausur, Stundenentwurf, Reflexion, Bericht oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.“

- c) In Abs. 2 wird nach den Worten „ist der **Anlage**“ die Ziffer „1“ gestrichen.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Schriftliche Prüfungen werden“ die Worte und das Zeichen „grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden,“ sowie nach den Worten „dem Ersteller der Aufgabe“ ein Komma eingefügt.

- e) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird nach den Worten „mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet“ das Wort „hat“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 werden nach den Worten „mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte“ gestrichen und nach den Worten „zutreffend beantwortet“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte“ eingefügt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „soweit nichts anderes vorgeschrieben ist,“ die Worte „vor einer bzw. einem Prüfenden und“ eingefügt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

- b) In Abs. 2 wird nach den Worten „ist der **Anlage**“ die Ziffer „1“ gestrichen.

- c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 18 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 gelten entsprechend.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden am Satzanfang nach dem Wort „Eine“ das Wort „benotete“ sowie im Klammerzusatz nach dem Zeichen, der Ziffer und dem Wort „§ 6 Abs.“ die Ziffer „2“ durch die Ziffern und das Wort „3 Satz 6“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Satz“ die Ziffer „6“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden nach den Worten „wenn alle Teilleistungen“ die Worte, das Zeichen und die Ziffern „i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.

dd) In Satz 5 wird nach den Worten „aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten“ der Halbsatz „; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „die“ das Wort „Note“ durch das Wort „Noten“ sowie nach den Ziffern und dem Zeichen „0,7“ das Wort „ist“ durch die Zeichen, Ziffern und Worte „, 4,3 und 4,7 sind“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird nach den Worten „im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird,“ das Wort „auch“ eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ausreichend“ in einer neuen Zeile die Zahlen, Zeichen und Worte „bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend“ angefügt.

d) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) ¹Aus der **Anlage** ergibt sich, wie sich die Modulnote aus den Bewertungen etwaiger einzelner Teile der Modulprüfung (§ 6 Abs. 2 Satz 3) berechnet; ist keine Berechnung angegeben, gehen alle Teile mit gleichem Gewicht in die Berechnung ein. ²Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 gelten entsprechend.“

e) In Abs. 5 wird nach den Worten „Soweit sich aus“ das Wort „der“ eingefügt sowie nach dem Wort „**Anlage**“ die Ziffer „1“ gestrichen.

f) In Abs. 6 wird nach den Worten „Soweit sich aus“ das Wort „der“ eingefügt sowie nach dem Wort „**Anlage**“ die Ziffer „1“ gestrichen.

14. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

“³Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

c) Der bisherige Satz 4 entfällt.

15. Die Regelung in § 23 erhält folgende neue Fassung:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „länger andauernder oder ständiger“ wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Behinderung“ werden zwei Kommas sowie zwischen diesen die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft“ eingefügt.

cc) Am Satzende werden nach den Worten „des Prüfungsverfahrens auszugleichen“ ein Komma sowie die Worte und Kommas „wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ angefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.“

c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „auf Nachteilsausgleich sind“ wird das Wort „möglichst“ eingefügt.

bb) Nach den Worten „vor der Anmeldung zur Prüfung“ werden zwei Kommas sowie zwischen diesen die Worte „jedoch in jedem Fall vor der Prüfung“ eingefügt.

16. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird nach den Worten „in der **Anlage**“ die Ziffer „1“ gestrichen.

b) In Nr. 2 werden nach den Worten „oder einem inhaltlich verwandten Studiengang“ die Worte und der Klammerzusatz „aus dem Bereich Sportwissenschaft (insbesondere Lehramt Gymnasium mit vertieftem Unterrichtsfach Sport und Ein-Fach-Bachelor- sowie Diplom- und Masterstudiengänge Sportwissenschaft)“ eingefügt.

17. § 25 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters die beiden Module „Einführung in das Studium der Sportwissenschaft“ und „Berufsfeldorientierung I – Sportpraktische Handlungsfelder“ im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. ²Werden in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 20 ECTS-Punkte nicht erreicht, so gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als nicht bestanden.“

18. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach den Worten „sind der **Anlage**“ die Ziffer „1“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird nach den Worten „wenn die in der **Anlage**“ die Ziffer „1“ gestrichen.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 5 wird nach den Worten „in der Regel innerhalb von“ das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind die an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie hauptberuflich am Department für Sportwissenschaft und Sport tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer (Betreuerinnen bzw. Betreuer) sowie weitere Lehrende, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft als Dozentinnen bzw. Dozenten tätig sind und über mindestens eine abgeschlossene Promotion verfügen, berechtigt.“

- c) Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 8 dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 120 ECTS-Punkten inklusive der 20 ECTS-Punkte aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.“

- d) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird nach den Worten „mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers um“ das Wort „ein“ durch das Wort „einen“ ersetzt.

- e) Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

„(8) ¹Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer beurteilt. ²Nicht bestandene Arbeiten werden von einer zweiten Gutachterin bzw. einem zweiten Gutachter beurteilt. ³Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb von vier Wochen begutachtet ist. ⁴Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note „ausreichend“ beurteilt ist. ⁵Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.“

- f) Es wird folgender neuer Abs. 9 eingefügt:

„(9) ¹Weichen im Falle von zwei Gutachten die Bewertungen um nicht mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten; dabei findet das Notenschema des § 22 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen im Falle von zwei Gutachten die Bewertungen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder bewertet ein Gutachten die Arbeit mit „nicht ausreichend“, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittgutachterin bzw. einen Drittgutachter. ³In Fällen des Satz 2 wird die Note der

Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten gebildet; ergibt das arithmetische Mittel die Note 4,3, sollen sich die Gutachterinnen bzw. Gutachter unter Berücksichtigung aller drei Gutachten gemeinsam auf eine Note einigen.“

g) Der bisherige Abs. 9 wird zu Abs. 10 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach den Worten „gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden“ der Halbsatz 2 „; Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend“ gestrichen.

bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 4 bis 9 entsprechend.“

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden am Ende ein Komma und die Worte und das Komma „**Modulwechsel, Zusatzmodule**“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Halbsatz 2 werden nach den Worten, dem Zeichen und den Ziffern „gilt § 27 Abs.“ die Zahlen und das Wort „9 Satz 1“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden nach den Worten „werden frühestens“ die Worte „in dem auf den Erstversuch folgenden Prüfungszeitraum“ durch die Worte „sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs“ ersetzt.

cc) In Satz 7 wird nach den Worten „der Studierende gilt zur“ das Wort „nächsten“ durch das Wort „nächstmöglichen“ ersetzt.

dd) In Satz 9 werden nach den Worten „eine Nachfrist gewährt;“ die Zeichen, Ziffern und Worte „§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend,“ eingefügt.

ee) In Satz 10 wird nach den Worten „Die Regeln über Mutterschutz“ das Wort „und Elternzeit“ durch ein Komma und die Worte „Eltern- und Pflegezeit“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „nicht bestandener Module können“ die Worte, das Zeichen und die Ziffer „im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 8“ eingefügt.

d) In Abs. 3 wird nach den Worten „Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in“ das Wort „der“ eingefügt und nach dem Wort „**Anlage**“ die Ziffer „1“ gestrichen.

21. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen werden.

22. Die **Anlage 1** wird zur einzigen **Anlage** und erhält folgende neue Fassung:

Anlage: Studienverlaufsplan zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Sportwissenschaft (B.A.)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung (LV)	Art der LV & SWS ¹⁾				Gesamt ECTS	Workload pro Semester in ECTS-Punkten									Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			
Sport und -Bewegungsangebote – Grundlagen	Planung und Durchführung von Sport-/Bewegungsangeboten				6	20	5										Portfolio in Form von 2 schriftlichen Stundenentwürfen (jeweils ca. 10 Seiten) und Bericht zum Praktikum (ca. 20 Seiten) (0 %)	0
	Praktikum I ²⁾			x			5	10										
Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (GOP)	Einführung in die Sportwissenschaft				1	10	3										Seminararbeit (ca. 10 Seiten, 0 %) und schriftliche Reflexion sportwissenschaftlicher und personaler Kompetenzen (ca. 5 Seiten, 0 %)	0
	Sportwissenschaft studieren: Einführung in das Studienkonzept, Orientierung und Organisation im Studium				0,5		2											
	Selbstorganisiertes Lernen und Lerntechniken (Schlüsselqualifikation)				0,5		2											
	Kompetenzpass I (Schlüsselqualifikation)				0,25		3											
Berufsfeldorientierung I – Sportpraktische Handlungsfelder (GOP)	Bildung im organisierten Sport				1	10		3									Seminararbeit (ca. 15 Seiten) und Präsentation (10-15 Min.) (100 %)	1
	Bewegung und Gesundheit				1			3										
	Leistung im Sport				1			3										
	Hospitation				1			1										
Sport in Praxis und Diskurs I	Tagungsteilnahme I				1	5			1								Praxisbezogenes Kolloquium (30 Min., 0 %)	0
	Sportart/Bewegungsfeld I				1,5				4									
Sportwissenschaft – Naturwissenschaftliche Teildisziplin	Sportbiologie und -medizin				1,5	10			5								Klausur (90 Min., 100 %)	1
	Bewegungs- und Trainingswissenschaft				1,5				5									
Sportwissenschaft aktuell I	Aktueller Themenbereich I: z.B. Ernährung				1,5	5			5								Seminararbeit (10-15 Seiten, 100 %)	1
Sportwissenschaft – Sozial- und geisteswissenschaftliche Teildisziplin	Sportpsychologie				1	10				4							Klausur (60 Min., 50 %) und Kolloquium (30 Min., 50 %)	1
	Sportsoziologie				1					3								
	Sportpädagogik/-didaktik				1					3								
Sport in Praxis und Diskurs II	Tagungsteilnahme II				1	10				1							Praxisbezogenes Kolloquium (30 Min., 0 %) und schriftliche Kompetenzreflexion (5-7 Seiten, 0 %)	0
	Sportart/Bewegungsfeld II				1					3								
	Sportwissenschaftliches Arbeiten				0,5					2								
	Kompetenzpass II (Schlüsselqualifikation)									4								

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung (LV)	Art der LV & SWS ¹⁾				Gesamt ECTS	Workload pro Semester in ECTS-Punkten									Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Berufsfeldorientierung II – Sportwissenschaftliche Themen	Bildung im organisierten Sport I				1	10					3				Seminararbeit (ca. 15 Seiten) und Präsentation (10-15 Min.) (100 %)	1	
	Bewegung und Gesundheit I				1						3						
	Leistung im Sport I				1						3						
	Exkursion				1						1						
Sport- und Bewegungsangebote – Vertiefung	Entwicklung und Gestaltung von Sport- und Bewegungsangeboten				2	20					10				Lehrprobe (ca. 40-60 Min.) inkl. schriftlichem Stundenentwurf (ca. 20 Seiten) (50 %) und Seminararbeit zum Praktikum (ca. 20 Seiten, 50 %)	1	
	Praktikum II ³⁾			x							10						
Motorische und psychosoziale Ressourcen (Schlüsselqualifikation)	Förderung motorischer Ressourcen				1,5	10						4			Seminararbeit (ca. 15 Seiten) und Präsentation (10-15 Min.) (100 %) und Dokumentation der Tutorentätigkeit (ca. 3-5 Seiten, 0 %)	1	
	Förderung psychosozialer Ressourcen				1,5							4					
	Tutortätigkeit											2					
Organisation und Management im Sport (Schlüsselqualifikation)	Sportmanagement/Projektmanagement/Qualitätsmanagement				1,5	10							5		Portfolio bestehend aus: schriftl. Ausarbeitung (ca. 10 Seiten), Konzeptentwurf (ca. 4 Seiten), Dokumentation (ca. 3 Seiten) und Reflexion (ca. 3 Seiten) (100 %)	1	
	Planung und Vorbereitung einer Tagung				1							2					
	Durchführung und Nachbereitung einer Tagung				1,5								3				
Sport in Praxis und Diskurs III	Sportart/Bewegungsfeld III				1	5							3		Praxisbezogenes Kolloquium (15 Min., 0 %) und Abstract (1-2 Seiten) mit Poster (0 %)	0	
	Tagungsteilnahme III				1								2				
Sportwissenschaft aktuell II	Aktueller Themenbereich II: z.B. Inklusion, Digitalisierung				1,5	5								5	Kolloquium (30-45 Min., 100 %)	1	
Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft	Quantitative Forschungsmethoden (inkl. Forschungsprojekt)				1,5	10							5		Seminararbeit (15-20 Seiten, 100 %)	1	
	Qualitative Forschungsmethoden (inkl. Forschungsprojekt)				1,5								5				
Berufsfeldorientierung III (Wahlpflichtmodule) ⁴⁾	(a) Bildung im organisierten Sport (BioS)				1	5								2	Projektbericht (10-15 Seiten, 100 %)	1	
	(b) Bewegungsbezogenes betriebliches Gesundheitsmanagement (BBGM)																3
	(c) Leistung im Sport (LiSpo)																
Berufsfeldorientierung IV	Praktikum III ⁵⁾ (Schlüsselqualifikation)			x		10								5	5	Seminararbeit zum Praktikum (15-20 Seiten, 100 %)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung (LV)	Art der LV & SWS ¹⁾				Gesamt ECTS	Workload pro Semester in ECTS-Punkten									Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote		
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.				
Bachelorarbeit	Verfassen der Bachelorarbeit					10												Bachelorarbeit (ca. 40 Seiten, 100 %)	1
Kompetenzreflexion (Schlüsselqualifikation)	Kompetenzpass III				0,25	5												Portfolio bestehend aus: Abstract (1-2 Seiten), Präsentation (10-15 Min.) und schriftlichem Kompetenzprofil zur Bewerbung (ca. 3-5 Seiten) (0 %)	0
	Tagungsteilnahme IV				1														
Summe:					46,5	180	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20		

¹⁾ Der Studiengang ist im Blended Learning-Format konzipiert. Neben den Präsenzterminen beinhalten alle Module auch E-Learning-Anteile.

²⁾ Praktikum I umfasst 450 Zeitstunden Tätigkeit im Handlungsfeld.

³⁾ Praktikum II umfasst 260 Zeitstunden Tätigkeit im Handlungsfeld.

⁴⁾ vgl. § 3 Abs. 2 Satz 5. Es ist einer der drei Schwerpunkte (a), (b) oder (c) zu wählen.

⁵⁾ Praktikum III umfasst 260 Zeitstunden Tätigkeit im Handlungsfeld.

“

23. Das Inhaltsverzeichnis wird aktualisiert.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Dezember 2018 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 15. Januar 2019.

Erlangen, den 15. Januar 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Januar 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Januar 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Januar 2019.